

Tagesordnung II Punkt 24 der öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2013

Vorlagen-Nr. 13-V-51-0044

Aktionsplan zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK)

Beschluss Nr. 0578

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

1.1 Die LHW hat bereits mit dem Sozialbericht zur Lebenslage Behinderter in Wiesbaden im Jahre 1989 die Fachplanung für Behinderte sehr umfassend angelegt, indem das Leitbild der „Normalisierung in allen Lebenslagen“ für die Behindertenarbeit festgelegt wurde. Umgesetzt wurde dieses Leitbild zum Beispiel dadurch, dass nicht der teure und ausgrenzende Behindertenfahrdienst ausgebaut wurde, sondern mit Beginn der 90er Jahre der öffentliche Personennahverkehr in Wiesbaden sukzessive auf Niederflurbusse und erhöhte Bushaltestellen umgestellt wurde. Heute können Menschen mit körperlichen Behinderungen und Rollstühlen die Busse fast uneingeschränkt nutzen.

Die Beratungsstelle für Barrierefreies Wohnen wurde 1984 gegründet und als erste Beratungsstelle dieser Art im Sozialdezernat Wiesbaden etabliert. Sie war sehr aktiv in der Formulierung bundesweiter Normen für Bauen und Wohnungsentwicklung beteiligt.

1.2 Im Jahr 2003 ist Wiesbaden der Erklärung von Barcelona beigetreten. Wiesbaden hat sich damit selbst verpflichtet, die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung stärker und offensiver zu berücksichtigen. Eine wichtige Auswirkung ist die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des AK der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen an den Ausschusssitzungen der StVV und das Jahresgespräch des Ausschusses für Soziales und Gesundheit mit dem AK der Behindertenorganisationen.

1.3 Im Amt für Soziale Arbeit wurde folgerichtig 2005 die Koordinationsstelle für Behindertenarbeit als eigene Fachabteilung eingerichtet.

1.4 2006 wurde die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen von der Bundesregierung unterzeichnet. 2010 wurde die amtliche deutsche Übersetzung vorgelegt und bis 2011 bundesweit ausgewertet. In diesen Auswertungen wurde insbesondere herausgearbeitet, welche Handlungsfelder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene auszugestalten sind.

1.5 Mit Beschluss der StVV Nr. 0168 vom 25. März 2010 (Anlage 1) wird festgestellt, dass in Wiesbaden bereits vielfältige Maßnahmen zur Barrierefreiheit und gleichberechtigten Teilhabe von und für behinderte Menschen realisiert sind. Gleichzeitig wurde Dez. VI/51 beauftragt, weitere Initiativen und Maßnahmen zur lokalen Umsetzung der BRK auf den Weg zu bringen.

1.6 Im Jahr 2011 wurde bei Dez. VI/51 zeitlich befristet und finanziert aus Stiftungsmitteln eine Stelle eingerichtet, um den Aktionsplan auf kommunaler Ebene für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu erarbeiten, innerhalb des Planes Handlungsfelder zu beschreiben und diesen Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen zu zuordnen.

- 1.7 Aus den sehr umfassenden politisch-programmatischen Verpflichtungen der BRK für die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen, Gütern und Technologien, die Wirtschaft und die Sozialpolitik der Vertragsstaaten sind für die kommunale Ebene insbesondere folgende Handlungsfelder relevant:

1.7.1 Barrierefreiheit

Neben den unter 1.1 skizzierten Aktivitäten kann hier nicht zuletzt der mit Beschluss der StVV Nr. 0016 vom 07.02.2013 (Anlage 2) zur Kenntnis genommene und in der weiteren Ausgestaltung beauftragte Katalog an Maßnahmen als in Realisierung befindlicher Teil des Aktionsplans genannt werden.

Bereits jetzt sind die vertraglichen Regelungen mit dem Hessischen Sozialministerium zur Erstellung barrierefreier Mitteilungen und Bescheide der Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossen und das Projekt befindet sich in Realisierung.

Der ebenfalls in diesem Beschluss beauftragte Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen ist gemeinsam mit dem AK der Behindertenorganisationen fertig gestellt und veröffentlicht. Die Druckversion ist in Wiesbaden an alle Vereine und Verbände verteilt und findet Beachtung.

1.7.2 Bildung

In dem Modellprojekt „Inklusion in Schulen“ des Hessischen Kultusministeriums und der Landeshauptstadt Wiesbaden sind alle Fragestellungen im Zusammenhang mit schulischer Bildung für Menschen mit Behinderung aufgegriffen.

Zusätzlich sind die originären kommunalen Aufgaben der vor- und außerschulischen Bildung in Kindertagesstätten, offener Kinder- und Jugendarbeit, zielgruppenorientierter Elternbildung, Kind-Eltern-Zentren (KIEZ), Familienbildungsstätten, Kompetenzentwicklungsprogramm (KEP) in Betreuenden Grundschulen und Schulsozialarbeit, der Erwachsenenbildung (Ausbildung, Qualifizierung, Umschulungen gem. SGB II), VHS usw. gemäß Hessischem Weiterbildungsgesetz (HWBG), aber auch die bildungsunterstützenden Aufgaben der Stadt als Schulträger in den Fokus zu nehmen.

Mit der Umwandlung aller Sonder-Kindertagesstätten für Behinderte in Regel-Kindertagesstätten seit Mitte der 90er Jahre und der Entwicklung der beiden Mobilien Dienste für Integration (IFB, Lebenshilfe) ist im Bereich der vorschulischen Bildung der kommunale Handlungsrahmen weitgehend ausgefüllt.

Als nächstes gilt es, den Bereich Übergang Kindertagesstätte - Schule genauer in den Fokus zu nehmen. Den Ausgangspunkt bilden dabei die bereits entwickelten Maßnahmen des Fallmanagements bei 51.5004 (Koordinationsstelle für Behindertenarbeit) gemeinsam mit den Mobilien Diensten der IFB und der Lebenshilfe. Eine weitere wesentliche Grundlage bilden die zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Amt für Soziale Arbeit ausgehandelten „Wiesbadener Empfehlungen“ für den Übergang Kindertagesstätte - Schule. Auf diesen Grundlagen sind Formen der Kooperation zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Beratungs- und Förderzentren für den inklusiven Unterricht als Verantwortliche für den Schulunterricht und dem Amt für Soziale Arbeit als Kostenträger für die Eingliederungshilfe auszubauen, die den seit dem Schuljahr 2012/2013 geltenden neuen landesgesetzlichen Regelungen zum inklusiven Unterricht Rechnung tragen.

Für die übrigen Bereiche ist eine Bestandsaufnahme vorzusehen, um die

notwendigen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zu bestimmen.

1.7.3 Erwerbsarbeit

Durch das Kommunale Jobcenter im Amt für Soziale Arbeit wurden in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 680 Menschen mit Behinderung in Arbeit und Ausbildung vermittelt. Das Jobcenter ist im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder-Richtlinie „Initiative Inklusion - Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ der Hessischen Kooperationsabsprache zur Umsetzung der Handlungsfelder II „Neue Ausbildungsplätze“ - Art. 2 der Richtlinie und III „Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen“ - Art. 3 der Richtlinie beigetreten.

Im Projekt „Neue Wege in den Beruf“ sammeln Menschen mit Behinderungen seit 2007 in städtischen Ämtern und Einrichtungen berufliche Erfahrungen und werden so qualifiziert. Die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer sind für zwei Jahre reguläre Beschäftigte der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Projekt von Dez. III/80 richtet sich an schwerbehinderte Menschen, die längere Zeit keine Beschäftigung hatten.

Ziel in diesem Handlungsfeld muss es sein, mehr Beschäftigungen von Menschen mit Behinderung außerhalb von spezialisierten Institutionen wie den Werkstätten für Behinderte zu entwickeln. Dazu ist es erforderlich, Arbeitgeber zu motivieren, entsprechende Arbeitsplätze einzurichten.

1.7.4 Teilhabe und Wohnen

Neben den baulichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (siehe 1.1 und Beschluss der StVV Nr. 0016 vom 07.02.2013) dienen folgende realisierte bzw. sich in Umsetzung befindende Maßnahmen der Förderung gesellschaftlicher Teilhabe:

1.7.4.1 Behindertenfahrdienst für schwerstbehinderte Menschen

Der Behindertenfahrdienst beim DRK sichert die Teilhabe schwerstbehinderter Menschen am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Pro Jahr werden ca. 12.000 Fahrten für ca. 2.000 Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt. Dieser Dienst muss erhalten bleiben und finanziell auskömmlich ausgestattet sein. Mit Beschluss Nr. 0236 vom

12. März 2013 (Anlage 3) durch den Magistrat „Behindertenfahrdienst - Erhöhung des Zuschusses“ sind diese finanziellen Voraussetzungen geschaffen. Gleichzeitig ist zu sichern, dass dieses Angebot nur denen zu Gute kommt, die dringend darauf angewiesen sind.

1.7.4.2 Zertifizierung von Restaurants und anderen Gebäuden

Gemeinsam mit dem AK der Behindertenorganisationen und Interessengruppen Behinderter zertifiziert Dez. II/51 (ehemals Dez.VI/51) seit Jahren öffentliche Gebäude, Gaststätten und Hotels im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit. Diese Informationen werden zusätzlich zum Aufkleber am Eingang im Internet veröffentlicht. Sie dienen Menschen mit Behinderung als Planungsgrundlage und erleichtern die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben nachhaltig. Diese Maßnahme wird fortgeführt.

1.7.4.3 Barrierefreie Bescheide

Mit dem Hessischen Sozialministerium ist ein Modellprojekt für 2013-2014 vereinbart. Das Projekt leitet sich aus dem Aktionsplan der Hessischen Landesregierung ab und beinhaltet Maßnahmen, die dem Ziel dienen, Mitteilungen und Bescheide der Verwaltung so zu konzipieren, dass sie für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder geistigen Behinderungen verständlich sind.

1.7.4.4 Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt Wiesbaden wurde abgestimmt mit den Verbänden der Pflegekassen in Hessen beauftragt, insbesondere Menschen mit Hilfs- und Pflegebedarf im Alter unter 60 Jahren zu beraten und zu unterstützen. Wie im Bericht an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit dargestellt sind 57 % der vom Pflegestützpunkt Wiesbaden beratenen und unterstützten Menschen jünger als 60 Jahre. (Beschluss Nr. 0037 des Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu Vorlage Nr. 12-F-33-0114 Anlage 4).

1.7.4.5 Wohnen und Versorgung

50 % der Menschen mit Behinderung sind 60 Jahre und älter. Im Bereich der Altenarbeit haben Dienste der Häuslichen Hilfen zur Unterstützung des möglichst langen Verbleibs „in den eigenen vier Wänden“ und in der gewohnten sozialen Umgebung eine lange Tradition. Lange vor Einführung der Pflegeversicherung waren Mobile Pflegedienste, Haushilfedienste und die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter auf städtische Initiative oder mit städtischer Förderung aktiv.

Alten- (und damit behinderten-) gerechte Wohnungen werden in Wiesbaden seit 1989 gefördert. Am 23. August 2000 wurde das nach den DIN-Normen Barrierefrei 180252 „Barrierefreie Wohnungen“ frisch sanierte Wohnhaus aus dem Jahre 1969 am Toni-Sender-Haus von DIN CERTCO als bundesweit erstes Wohngebäude zertifiziert. Inzwischen sind auf diesem Feld einige Wohlfahrtsverbände (Betreutes Wohnen für alte Menschen) und nicht zuletzt städtischen Wohnungsgesellschaften (Senioren-Wohnungen) tätig. Diese verschiedenen Maßnahmen und Programme laufen derzeit weitgehend unabgestimmt zwischen den verschiedenen Akteuren.

1.7.4.6 Beratungsstelle für Barrierefreies Planen und Bauen

Im Zusammenhang mit Barrierefreiheit ist der Bereich Wohnen bereits im mittlerweile vom Stadtparlament beschlossenen Handlungsfeld Barrierefrei berücksichtigt (SV-12-V-51-0061 Beschluss Nr. 0016 vom 07.02.2013).

Durch konsequentere Beachtung der Prinzipien der Barrierefreiheit bei Bauten, Einbauten (Sanitär, Küche) und Entwicklungen lässt sich der Grad der Segregation (Ballung von Sonderbauformen) vermindern.

Folgerichtig wurde der Arbeitsschwerpunkt der Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen bei Dez. II/51 (ehemals Dez. VI/51) in den letzten Jahren konsequent um den Bereich der Qualifizierung und Schulung erweitert. Beispielhaft sei auf die Inhouse-Schulungen gemeinsam mit Dez. IV/64 für die „Bauherrenämter“, also die Ämter, in deren Zuständigkeitsbereich Gebäude verwaltet werden, verwiesen.

Durch gezielte Informationsveranstaltungen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit ist der Nutzen des barrierefreien Bauens deutlich herauszustellen. Ziel ist es, auch den privaten Wohnungsbau stärker in die Beratung und Information einzubinden.

1.7.4.7 Sportentwicklungsplan

Der Sportentwicklungsplan wird derzeit beim Sportamt unter breiter Beteiligung entwickelt. Dabei sind einerseits integrative sportliche Aktivitäten und Programme anzuregen, andererseits müssen aber segregative sportliche Aktivitäten speziell orientiert an Behinderungsarten entwickelt und realisiert werden. Auf die Expertise der Betroffenen kann dabei in Kooperation mit dem AK der Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter zurückgegriffen werden.

1.7.4.8 Mobile Anlage für Hörgeschädigte, Mobile Rampe, Checkliste
Barrierefreie Veranstaltungen

Diese Einzelmaßnahmen dienen dem Ziel, Veranstalter von Festen und Events in die Lage zu versetzen, ihre jeweiligen Programme barrierefrei zu konzipieren und so die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind private Veranstalter zu motivieren, bei ihren Veranstaltungen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und die entsprechenden Ausstattungen wie mobile Höranlagen in ihre Ausstattungen aufzunehmen.

1.7.4.9 Workshops mit Betroffenen

Grundlage der bisherigen Maßnahmen zum Aktionsplan im Handlungsfeld Barrierefrei bildeten auch eine Vielzahl von Workshops mit behinderten Menschen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Dabei ist es gelungen, durch speziell entwickelte Vorgehensweisen Menschen mit geistigen Behinderungen einzubinden und zu beteiligen.

Diese Workshops sind fortzuführen und möglichst als fester Bestandteil der Wiesbadener Behindertenarbeit zu etablieren.

Die Ausführungen unter 1.7 zeigen im Hinblick auf die Anforderungen der BRK und dem damit verbundenen Stand der Behindertenarbeit in Wiesbaden dreierlei: Erstens sind anknüpfend an die vielfältigen bereits bestehenden oder sich in Umsetzung befindenden Aktivitäten im Aktionsplan Handlungsfelder benannt, denen Maßnahmen zugeordnet sind. Zweitens sind in den Aktionsplan zusätzlich zum Seniorenbeirat und dem AK der Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter die Betroffenen selbst eingebunden und weiter zu beteiligen. Als Drittes ist herauszustellen, dass die Maßnahmen auch Bestandsaufnahmen, Wissensbeschaffung und Forschungen zu den einzelnen Handlungsfeldern umfassen.

2. Es wird beschlossen:

2.1 Der Magistrat (Dez. II/ 51) wird beauftragt, die drei Handlungsfelder:

- Bildung
 - Erwerbsarbeit
 - Teilhabe, Wohnen und soziale Versorgung
- weiter zu bearbeiten.

2.2 In die Weiterentwicklung der Maßnahmen zu den Handlungsfeldern des Aktionsplanes sind folgende Kooperationspartner einzubinden:

- Stadtverwaltung und städtische Gesellschaften, insbesondere Schule, Kultur und Wohnungsgesellschaften
- Wirtschaft:
Kammern und Verbände
- Agentur für Arbeit
- Stadtgesellschaft:
Kultureinrichtungen, Hotel- und Gaststättengewerbe, außerschulische Bildungseinrichtungen (Volkshochschulen, Volksbildungswerke), Vereine und Vereinsringe, betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger

-
- 2.3 Der Magistrat (Dez. II/51 in Abstimmung mit Dez. V) wird beauftragt, dem AK der Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter sowie dem Seniorenbeirat eine Steuerungsgruppe unter Leitung der Koordinationsstelle Behindertenarbeit (Dez II/51) einzurichten.
- 2.4 Für die jeweiligen Handlungsfelder sind Arbeitsgruppen einzurichten. Je nach Schwerpunkt sind interne und externe Kooperationspartner aus Verwaltung, Wirtschaft und Stadtgesellschaft in den Arbeitsgruppenprozess einzubinden. Dem Seniorenbeirat und dem AK der Behindertenorganisationen ist die Teilnahme an allen Arbeitsgruppen zu ermöglichen. Die Arbeitsergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung Zug um Zug und in einem zusammenfassenden Zwischenbericht bis spätestens Sommer 2016 vorzulegen.
- 2.5 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Befragung „Urban Audit“ zur Behindertenrechtskonvention und zur Inklusion sind öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Programme zu realisieren, die dem Ziel dienen, ein realistisches Bewusstsein zu den Belangen behinderter Menschen in unserer Stadtgesellschaft zu vermitteln.
- 2.6 Bei Dez. II/51. ist die Planstelle Nr. 18593 E12 der Sachgebietsleitung „Koordinationsstelle für Behindertenarbeit unbefristet zu besetzen. Die für die Umsetzung notwendigen Mittel, in Höhe von ca. 77.000 €/Jahr, sind im Rahmen des Dezernatsbudgets II zu decken.

(antragsgemäß Ausschuss für Soziales und Gesundheit 06.11.2013 BP 0197)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2013
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2013
im Auftrag

1. Dezernat II
2. Dezernat II i. V. m. Dezernat V und dem Seniorenbeirat zu Ziffer 2.3 mit der Bitte um weitere Veranlassung
3. Abdruck:
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock